



Geschäftsordnung des Sportbeirates

vom XX.XX.XXXX

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Sportbeirat berät den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung, insbesondere bei den Themen Sportstätten, Vergabe von Zuschüssen, Stadtsportlehrer, Schulsport, Kooperationen Schule-Vereine und sonstigen sportpolitischen Fragestellungen.
- (2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit diese nicht kraft Amtes benannt sind.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Sportbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Oberbürgermeister
 - Erster Beigeordneter
 - Ein Vertreter des Amtes für Bildung und Sport
 - Die geschäftsführenden Schulleiter
 - Drei Vertreter des Stadtverbandes Sport
 - Je ein Vertreter der Fraktionen und Gruppen des Gemeinderates
- (2) Eine Vertretung ist möglich.

§ 3 Vorsitz

Vorsitzender des Gremiums ist der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Sportbeirates finden nach Bedarf, jedoch in der Regel zwei Mal jährlich statt.
- (2) Der Vorsitzende legt die Termine in Absprache mit dem Stadtverband Sport am Anfang eines Kalenderjahres fest und beruft die Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von einer Woche ein. Verschiebungen sind mit dem Stadtverband Sport abzustimmen.
- (3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Sportbeiräte ist ein Beratungsgegenstand bei der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (5) Die Empfehlungen des Gremiums werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Sportbeirat kann sachkundige Personen in einzelnen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (7) Von jeder Sitzung des Gremiums ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (8) Das Amt für Bildung und Sport ist für die Geschäftsführung des Sportbeirates zuständig.

§ 5 Entschädigung

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Sportbeirates erhalten die ehrenamtlich tätigen Mitglieder eine Entschädigung entsprechend § 6 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Schwäbisch Gmünd.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Sportbeirates tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.